



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

09.07.2009 D/AK/zi

Nutzungswert bei Firmenwagen Höhe des geldwerten Vorteils beim Austausch des Fahrzeugs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem Wechsel des Firmenwagens im Laufe eines Kalendermonats, der auch zu privaten Fahrten genutzt werden darf, ist für die pauschale Nutzungswertermittlung der Listenpreis des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs im Kalendermonat zugrunde zu legen. Dies ergibt sich aus den Lohnsteuerrichtlinien 8.1 unter „Überlassung mehrerer Kraftfahrzeuge“.

Diese Regelung ist jedoch für Steuerzahler ungünstig, wenn der Firmenwagen mit dem höheren Listenpreis die überwiegende Anzahl an Tagen in dem betreffenden Monat genutzt wird. In diesen Fällen ist eine zeitanteilige Aufteilung nach Nutzungstagen im Wechselmonat für die pauschale Nutzungswertermittlung günstiger und bildet zudem auch den tatsächlichen Nutzungswert korrekt ab. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit der zeitanteiligen Berechnungsmethode für die pauschale Nutzungswertermittlung als Alternative zu der bereits bestehenden Regelung in die Lohnsteuerrichtlinien aufzunehmen.

Einer Stellungnahme entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



Bundesministerium
der Finanzen

J. Klocke
K. G. L. ...

EINGEGANGEN

✓ CV



Freiheit
Einheit
DEUTSCHLAND

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes der
Steuerzahler Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ARin Daniela Schwertfeger

REFERAT/PROJEKT IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882685

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 25. August 2009

BETREFF **Nutzungswert bei Firmenwagen;
Höhe des geldwerten Vorteils beim Austausch des Fahrzeugs**

BEZUG Ihr Schreiben vom 9. Juli 2009

GZ **IV C 5 - S 2334/0**

DOK **2009/0547426**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Juli 2009, in dem Sie anregen, die Möglichkeit einer zeitanteiligen Berechnungsmethode für die pauschale Nutzungswertermittlung als Alternative zu der bereits bestehenden Regelung in den Lohnsteuer-Richtlinien aufzunehmen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats ist bei der pauschalen Nutzungswertermittlung (1%-Regelung) der Listenpreis des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen, s. H 8.1 (9 - 10) „Überlassung mehrerer Kraftfahrzeuge“ LStH 2009. Dies gilt nicht nur in den von Ihnen aufgeführten Fällen, in denen überwiegend das Kraftfahrzeug mit dem höheren Listenpreis, sondern zugunsten des Steuerpflichtigen auch, wenn überwiegend das Kraftfahrzeug mit dem niedrigeren Listenpreis genutzt wird. Es handelt sich im Rahmen der 1%-Regelung um eine typisierende Regelung, die der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dient.

Die von Ihnen vorgeschlagene Alternative einer zeitanteiligen Berechnungsmethode bei der 1%-Regelung würde letztlich in der Praxis nur in den erst genannten Fällen - zugunsten des Steuerpflichtigen - angewandt. Sie würde zudem die Ermittlung der konkreten Zahl der Nutzungstage je genutzten Kraftfahrzeugs erforderlich machen. Dies würde dem typisierenden und vereinfachenden Charakter der Regelung in den LStH 2009 entgegenstehen. Eine Bewertung auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung ist nur über die individuelle Nutzungswertermittlung (Fahrtenbuchmethode) des § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG erreichbar.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reinhart



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Wick', written over a horizontal line.